

Anrechenbare Wartezeiten

Für die Erfüllung der Wartezeit von 240 Monaten sind vorrangig die vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Tätigkeitszeiten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk maßgebend.

Tätigkeitszeiten in den alten Bundesländern und West-Berlin

Vor dem 1. Januar 1970: (Nachweis: Versicherungskarten, Firmenbescheinigungen usw.)	Alle Beschäftigungszeiten als gewerblicher Arbeitnehmer (z.B. als Steinmetz / Steinbildhauer), Techniker oder Meister in Betrieben, die überwiegend handwerklich tätig waren (Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks).
Ab 1. Januar 1970: (Nachweis: Lohnnachweiskarten)	Alle Beschäftigungszeiten als gewerblicher Arbeitnehmer (z.B. als Steinmetz / Steinbildhauer), Techniker oder Meister in Betrieben im Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (Betriebe, die ab Januar 1970 am Verfahren für die Zusatzversorgung teilnehmen).
Ab 01. Januar 2005: (Nachweis: Arbeitnehmerkontoauszüge)	

Tätigkeitszeiten in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin

Vor dem 1. September 1991: (Nachweis: Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung)	Alle Beschäftigungszeiten als Steinmetz / Steinbildhauer, Techniker oder Meister in Betrieben, die überwiegend handwerklich tätig waren (Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks; dies sind Privates Handwerk, Produktionsgenossenschaften des Handwerks - in Ausnahmefällen Volkseigene Betriebe - und Rechtsnachfolger der vorgenannten Betriebe).
Ab 1. September 1991: (Nachweis: Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung / Sozialversicherungsnachweise, Firmenbescheinigungen)	Alle Beschäftigungszeiten als gewerblicher Arbeitnehmer (z.B. als Steinmetz / Steinbildhauer), Techniker oder Meister in Betrieben im Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (Betriebe, die ab September 1991 am Verfahren für die Berufsbildung teilnehmen).
Ab 1. Juli 1994: (Nachweis: Lohnnachweiskarten)	Alle Beschäftigungszeiten als gewerblicher Arbeitnehmer (z.B. als Steinmetz / Steinbildhauer), Techniker oder Meister in Betrieben im Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (Betriebe, die ab Juli 1994 am Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung teilnehmen).
Ab 01. Januar 2005: (Nachweis: Arbeitnehmerkontoauszüge)	